

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 01.02.2012

### Energiewende umsetzen, Planungshindernisse beseitigen

Um den Anteil der Windenergie in Bayern an der Stromerzeugung von derzeit rund 1 % auf ca 10 % bis 2021 zu erhöhen, ist es erforderlich, mehr Planungssicherheit zu schaffen und Planungen in Gemeinden, die die Windenergie voranbringen wollen, nicht länger mit Verweis auf großflächige Ausschlussgebiete zu verhindern. Planungshindernisse müssen zeitnah beseitigt werden, um die Energiewende nicht zu gefährden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Bis wann werden Ausschlussgebiete in veralteten Regionalplänen, die erkennbar der neuen Zielsetzung der Landesregierung widersprechen, für nichtig erklärt?  
b) Bis wann werden welche die Ausschlussgebiete in den Planungsregionen Oberfranken-West, (4), West-Mittelfranken (8) und Augsburg (9) aufgehoben werden?  
c) Wann werden die angedachten Zonierungskonzepte für die Landschaftsschutzgebietsflächen fertiggestellt sein?
2. a) Aus welchen Gründen halten Genehmigungsbehörden weiterhin an Mindestabstandsflächen von 120–150 m von Straßen jedweden Verkehrsaufkommens fest, obwohl das Problem des Eiswurfs bei Neuanlagen längst technisch gelöst ist?  
b) Aus welchem Grund dienen Rohstoffvorkommen weiterhin als Ausschlussgrund für Windenergienutzung, obwohl heimische Rohstoffe wie Kies und Ton in ausreichender Menge auch in nicht windhöffigen oder siedlungsnahen Gebieten zur Verfügung stehen?
3. Was unternimmt die Staatsregierung, um dafür zu sorgen, dass die Netze für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien zeitnah ertüchtigt werden?
4. a) Bis wann werden Netzkapazitäten und Netzanschlussknoten in den Windatlassen dargestellt sein?  
b) Bis wann werden die Ausschlussgründe wegen Radaranlagen, Flugsicherungseinrichtungen, Flugkorridore, Wettermessstationen nachvollziehbar und transparent dargelegt werden?

5. Bis wann wird der bayerische Windatlas mithilfe von dreidimensionalen Berechnungen fortgeschrieben und einsehbar sein?
6. Besteht die Möglichkeit der Genehmigung von einzelnen Windanlagen auf Nichtkonzentrationsflächen, wenn in einem den ganzen Landkreis umfassenden qualifizierten Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen für Windenergie in einem Umfang von über 2% ausgewiesen wurden, wie verhält es sich, wenn weniger Flächen ausgewiesen wurden?
7. Besteht die Möglichkeit der Genehmigung von einzelnen Windanlagen auf Nichtkonzentrationsflächen, wenn in einem das ganze Gemeindegebiet umfassenden qualifizierten Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen für Windenergie in einem Umfang von über 2% ausgewiesen wurden, wie verhält es sich, wenn weniger Flächen ausgewiesen wurden?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Verkehr und Technologie**  
vom 30.03.2012

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wie folgt beantwortet:

Zu 1. a):

Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayLplG werden die Regionalpläne von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden (RPV) ausgearbeitet und beschlossen. Gleiches gilt für die Änderung von Regionalplänen. Fast alle RPV befassen sich derzeit mit der Erstellung oder Überarbeitung ihres regionalen Steuerungskonzeptes für die Errichtung von Windkraftanlagen. Im Zuge der entsprechenden Fortschreibungen der Regionalpläne werden auch – sofern vorhanden – die bestehenden Ausschlussgebiete hinsichtlich Erforderlichkeit, Umfang und Lage überprüft und gemäß dem neuen Gewicht des Belangs „Nutzung regenerativer Energien“ bewertet.

Es ist nicht geplant, von staatlicher Seite in die Aufgaben der RPV einzugreifen und bestehende Ausschlussgebiete für nichtig zu erklären.

Zu 1. b):

Die RPV Oberfranken-West, Westmittelfranken und Augsburg überarbeiten derzeit ihre Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen. Hierbei werden auch die bisher zugrunde gelegten Restriktions- und Ausschlusskriterien und die daraus resultierenden Ausschlussgebiete überprüft. Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Fortschreibungen sind bei Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen die in den Regionalplänen festgelegten Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung zu beachten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fortschreibungen steht derzeit nicht fest.

Der Planungsstand stellt sich wie folgt dar:

Der RPV Oberfranken-West wird voraussichtlich in seiner Planungsausschusssitzung am 27.03.2012 über den Entwurf der Fortschreibung beschließen und dann das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren einleiten.

Der RPV Westmittelfranken hat zur Steuerung der Windkraftnutzung zwei Fortschreibungsverfahren (Fünfzehnte und Sechzehnte Änderung des Regionalplans) eingeleitet. Über die Fünfzehnte Änderung hat der zuständige Planungsausschuss bereits abschließend beschlossen, über die Sechzehnte Änderung soll Ende April 2012 abschließend beraten werden. Danach soll möglichst rasch die Verbindlicherklärung bei der Regierung von Mittelfranken beantragt werden.

Der RPV Augsburg hat am 13.07.2011 beschlossen, sein Steuerungskonzept der Windkraftnutzung fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf befindet sich derzeit in der Erarbeitungsphase. Wann der Planungsausschuss über den Fortschreibungsentwurf beschließt und das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren eingeleitet wird, ist derzeit noch offen.

Zu 1. c):

Im Naturpark Altmühltal wird ein Pilotprojekt zur Zonierung von Landschaftsschutzgebieten durchgeführt. Das Zonierungskonzept wurde ausgeschrieben. Die Beauftragung eines Ingenieurbüros bzw. einer Hochschule wird demnächst erfolgen. Ergebnisse dieses Projektes erwarten wir noch innerhalb des ersten Halbjahres 2012. Zu prüfen ist dann, ob die erarbeiteten Kriterien auch auf andere Naturparks übertragbar sind.

Zu 2. a):

Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind die straßenrechtlichen Anbauvorschriften zu beachten, vgl. Ziffer 8.2.4.4 der „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (Windenergieerlass) vom 20.12.2011. Danach sind die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone von der Windkraftanlage (WKA) einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Aus Gründen der Abwehr der Gefahren durch Eiswurf können sich darüber hinaus weitergehende Anforderungen ergeben (vgl. Nr. 8.2.10 des Windenergieerlasses). Entsprechend der Empfehlungen des „WECU-Gutachtens“ ist bei Standorten von WKA, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss

und die Eiswurfgefahr nicht zuverlässig durch geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf (beispielsweise Eiserkennungssysteme, die die WKA bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen) ausgeschlossen werden kann, ein Abstand von  $1,5 \times$  (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) Metern zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten.

Diese Abstandsflächen haben den Zweck, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Maßgeblich können dabei Ablenkungs- und Störungsgefahren wie auch das Hervorrufen von Bedrängungswirkungen durch WKA zur Erhöhung von Gefahren für den Verkehr führen. Wie die Erfahrungen der Straßenbauverwaltungen anderer Länder bestätigen, besteht zudem eine bestimmte Gefahr durch Eiswurf auch bei Vorliegen technischer Vorkehrungen nach wie vor. Nicht zuletzt hat der Fall im unterfränkischen Ebern (Kreis Haßberge), bei dem ein Windrad aus bisher ungeklärter Ursache zerbarst und dessen Teile noch in einem Umkreis von bis zu 200 Metern zu finden waren (vgl. merkur-online vom 23.01.2012), aufgezeigt, dass unabhängig von Eiswurfgefahren auch sonstige Gefährdungssituationen durch WKA entstehen können. Diese Risiken gilt es nach Möglichkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu reduzieren. Die vorgesehenen Abstandsflächen zum Straßenverkehrsraum leisten hierzu ihren unverzichtbaren Beitrag, auch wenn letztlich ein durch geeignete Sicherungsmaßnahmen minimiertes Restrisiko nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hinzunehmen ist.

Zu 2. b):

Rohstoffvorkommen stellen nur dann Ausschlussflächen dar, wenn entweder ihre Gewinnung auf der betreffenden Fläche per Bescheid genehmigt wurde oder betreffende Rohstoffgebiete in der Regionalplanung als Vorranggebiete ausgewiesen worden sind. Vorranggebiete in der Regionalplanung schließen alle anderen Nutzungen, die dem Belang „Sicherung und Abbau von Bodenschätzen“ entgegenstehen würden, aus. Zu den auszuschließenden Nutzungen zählen auch die Errichtung von Windkraftanlagen oder die hierzu dienenden Festlegungen im Regionalplan.

In den übrigen Fällen müssen die Belange der Rohstoffsicherung mit denen der energetischen Nutzung gegeneinander abgewogen werden. Hier ergibt sich kein zwingender Ausschlussgrund zugunsten der Rohstoffsicherung. Allerdings kommt in Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze dem Belang „Sicherung und Abbau von Bodenschätzen“ dabei ein besonderes Gewicht zu.

Zu 3.:

Der Ausbau und die Ertüchtigung der Netzinfrastruktur ist originäre Aufgabe der Energiewirtschaft und nicht des Staates. Der Staat kann hier nur die Rahmenbedingungen setzen. Die entsprechende Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund, von der dieser vor allem mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) samt darauf beruhender Verordnungen, dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetze (NABEG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) abschließend Gebrauch gemacht hat.

Nach § 11 EnWG als Grundnorm sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Die Beschleunigung des notwendigen Übertragungsnetzausbaus auf Grundlage der dena I und II Studien soll durch das EnLAG und das NABEG gewährleistet werden. So ist es insbesondere Ziel des NABEG, die Dauer der Genehmigungsverfahren zu halbieren. Für die Verteilnetzebene sind insbesondere die Regelungen des EEG zum Netzausbau bedeutend: So sind Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich an ihr Netz anzuschließen (§ 5 EEG). Weiter trifft sie die Pflicht, den angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen (§ 8 EEG). Damit korrespondierend trifft Netzbetreiber nach § 9 Abs. 1 EEG die Pflicht, ihre Netze auf Verlangen der Einspeisewilligen unverzüglich entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien sicherzustellen. Netzbetreiber sind daher verpflichtet, die Kapazität des Netzes zu erweitern, d. h. neue Transportkapazitäten durch die Optimierung und die Verstärkung des bestehenden Netzes sowie durch den Austausch, die Anpassung und die Erweiterung von Komponenten und den Ausbau des Netzes bereitzustellen.

Die Bayerische Staatsregierung bemüht sich intensiv im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mitwirkungsmöglichkeiten darum, die administrativen und regulatorischen Rahmenbedingungen für den Netzausbau auf europäischer Ebene, Bundesebene und auch Landesebene zu verbessern. Das betrifft beispielsweise die konstruktive Begleitung des EU-Energieinfrastrukturpakets und des ersten Netzentwicklungsplans auf Bundesebene, die intensive Mitarbeit in den Arbeitsgruppen der Netzplattform „Zukunftsfähige Netze“ beim BMWi und die Einrichtung des Arbeitsforums Netze bei der Energieagentur „Energie Innovativ“. Die Energieagentur strebt an, binnen eines Jahres eine bayerische Vereinbarung zum beschleunigten Netzausbau mit den Netzbetreibern, örtlichen Genehmigungsbehörden und der Staatsregierung zu erarbeiten. Grundlage für eine solche Vereinbarung soll eine Netzausbau-Bedarfsstudie bilden, in der der Bedarf bayernweit räumlich zugeordnet wird.

Die Regierungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls für die zügige Abwicklung von Genehmigungsverfahren. Überregional tätige Investoren attestieren den bayerischen Behörden regelmäßig eine rasche und investitionsfreundliche Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Netze und Kraftwerke.

Darüber hinaus setzt sich die Staatsregierung für Anpassungen des Bundesrechts ein, die einen zügigeren Netzausbau ermöglichen. Das betrifft beispielsweise investitionsfreundlichere Regelungen bei der Anreizregulierung oder eine stärkere Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange bei der notwendigen Abwägung natur- und umweltschutzrechtlicher Gesichtspunkte.

Zu 4. a):

Über die Daten zu den Netzkapazitäten und Netzknoten verfügen die Netzbetreiber. E.ON und Tennet haben Daten zu ihren Stromnetzen bereits als WMS-Dienst für die gesamte Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese Daten sind im Energie-Atlas Bayern eingebunden. Andere Netzbetreiber haben ebenfalls zugesagt, die Daten für die Veröffentlichung im Energie-Atlas zur Verfügung zu stellen.

Zu 4. b):

Der Windenergieerlass vom 20.12.2011 enthält Ausführungen zu den luftverkehrsrechtlichen und militärischen Belangen sowie zu den Belangen des Deutschen Wetterdienstes. Die Beachtung dieser Belange bedeutet nicht grundsätzlich einen Ausschluss von Windkraftanlagen. Vielmehr muss jedes Vorhaben im Einzelfall beurteilt werden.

Zu 5.:

Die Fortschreibung ist bis Ende des Jahres geplant. Gegenwärtig wird die Ausschreibung vorbereitet.

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Vorhaben zur Forschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sind im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert. Das bedeutet, sie sind zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gibt den Gemeinden mit der sog. Konzentrationsflächendarstellung ein Steuerungsinstrument auf der Ebene des Flächennutzungsplans an die Hand. Eine Konzentrationsflächendarstellung in dem genannten Sinn liegt vor, wenn eine Gemeinde in ihrem Flächennutzungsplan für bestimmte privilegierte Vorhaben – z. B. Windkraftanlagen – Standorte darstellt und diese Darstellung gleichzeitig Ausschlusswirkung für alle anderen – nicht positiv dargestellten Standorte – umfasst. Hierzu ist erforderlich, dass eine Gemeinde den gesamten Bereich der Positivstandorte und der Ausschlussflächen erfasst und unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Abwägungsgrundsätze eine Standortentscheidung trifft. Die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat stets klargestellt, dass eine solche Konzentrationsflächendarstellung keine – auch keine versteckte – Verhinderungsplanung sein darf. Die Gemeinden müssen bei der Bauleitplanung mithilfe von Konzentrationsflächendarstellungen der Windenergie substanziell Raum geben.

Ob eine Konzentrationsflächendarstellung diesen Anforderungen genügt, kann nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Eine Festlegung, wie sie die Fragestellung impliziert, dass dem Erfordernis des Raumgebens nur Rechnung getragen ist, wenn ein bestimmter Prozentsatz des Gemeindegebiets als Positivstandortfläche ausgewiesen ist, kann nicht vorgenommen werden. Die Standortentscheidung im Rahmen einer Konzentrationsflächendarstellung ist eine Abwägungsentscheidung, die die Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB beachten muss. Sie wird sich deshalb u. a. an der Windhöflichkeit der Standorte, an naturschutzfachlichen

Vorgaben, an städtebaulichen Rahmenbedingungen u. Ä. orientieren. Da diese Rahmenbedingungen von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sind, verbietet sich eine pauschalierende Betrachtungsweise. Generell kann aber festgehalten werden, dass im Falle einer wirksamen Konzentrationsflä-

chendarstellung die Errichtung von Windkraftanlagen auf Standorten außerhalb der Konzentrationsflächen unzulässig ist, weil den Vorhaben dort in der Regel öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen.